

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 16. Januar 1996  
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)  
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-650  
Telefax: 0511/1241-  
Az.: 3002 III 8 R 230-11

### Rundverfügung K1/1996

#### **Stellenplanung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung vom 01. Januar 1995 ist das neue Stellenplanungsrecht in Kraft getreten, welches sich in einigen Bereichen von dem bis dahin geltenden Recht unterscheidet. In der praktischen Anwendung der Bestimmungen hat sich gezeigt, daß es in Ergänzung unserer Rundverfügungen G22/1994 vom 01.09.1994, G3/1995 vom 26.01.95, K4/1995 vom 31.01.1995 und K8/1995 vom 23.03.1995 weiterer Hinweise bedarf.

#### **I. Freigabe von Stellen zur Wiederbesetzung**

Nach § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Ausstattung der kirchlichen Körperschaften mit Stellen (Stellenplanungsgesetz - StPIG) vom 12. Dezember 1994 (KABl. S. 186; RS Nr. 41 C) bedarf es in einem Planungsbereich, dessen bestehende Gesamtausstattung die Obergrenze übersteigt, bei einer Wiederbesetzung oder Stellenerrichtung (-Ausweitung) der Ausnahmeentscheidung des "für die Genehmigung der Errichtung und Aufhebung dieser Stelle" zuständigen Organs.

Mit dieser Regelung war beabsichtigt, die Stellen für Mitarbeiter mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden sowie die Stellen für Mitarbeiter in den in Abschnitt D der Anlage genannten Arbeitsbereichen in stellenplanungsmäßiger, mitarbeiterrechtlicher und zuweisungsrechtlicher Hinsicht weitgehend in die Zuständigkeit des Kirchenkreises zu überführen. Aus diesem Grund ist bezüglich der Zuständigkeit für Errichtung und Aufhebungen von Stellen für

1. Pfarrsekretäre und Pfarrsekretärinnen, Hilfskräfte im Pfarramt, Schreibkräfte und Verwaltungsangestellte in Kirchengemeinden sowie Verwaltungs- und Hilfskräfte in der allgemeinen sozialen Arbeit,
2. Küster und Küsterinnen, Hausmeister und Hausmeisterinnen, Raumpflege
3. Kirchenkreissekretäre und -sekretärinnen,
4. freigestellte Mitglieder von Mitarbeitervertretungen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

die Rechtsverordnung zur Ausführung des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes - MGAusführungsVO - vom 3. Dezember 1986 (KABl. S. 195; RS Nr. 41-3), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 2. März 1995 (KABl. S. 39), geändert worden.

Danach bedarf es hierfür der Genehmigung der nächsten Aufsichtsbehörde. Dieses ist überwiegend der Kirchenkreis. Allerdings ist für die Stellen, die auf Kirchenkreisebene angesiedelt sind, z. B. diejenige für die Kirchenkreissekretärin oder diejenige der Raumpflege im Kirchenkreisamt, insoweit für das Landeskirchenamt zuständig.

Zwar haben wir die Genehmigung unter der Voraussetzung, daß dem Anstellungsträger die Mittel zur Verfügung stehen, generell erteilt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 MGAusführungsVO), das Landeskirchenamt bleibt jedoch nach dem Verordnungstext für Stellenerrichtungen und -aufhebungen dieser Mitarbeiterstellen zuständig.

Nach dem Gesetzestext in § 6 Abs. 1 StPIG wäre deshalb das Landeskirchenamt für eine Ausnahmeentscheidung für die Mitarbeiterstellen des Abschnitts D der Anlage zur Stellenplanungsverordnung - StPIVO -, bei denen der Anstellungsträger der Kirchenkreis ist zuständig.

Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung, insbesondere jedoch im Hinblick auf die beabsichtigte umfassende Zuständigkeit des Kirchenkreises für diejenigen Stellen, für die er die Personalausgaben pauschal im Rahmen der Gesamtzuweisung zugewiesen bekommt, lassen wir hiermit allgemein eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 StPIG unter folgenden Voraussetzungen zu:

- Es handelt sich um eine Mitarbeiterstelle in einem in Abschnitt D der Anlage zur StPIVO bzw. der Anlage zur MGAusführungsVO aufgeführten Arbeitsbereich;
- es ist eine Stelle des Kirchenkreises (Kirchenkreis ist Anstellungsträger für den auf dieser Stelle angestellten Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin);
- die zur Finanzierung der Personalkosten erforderlichen Mittel stehen im Rahmen der Gesamtzuweisung, auch unter Berücksichtigung der Kürzung der Pauschale nach § 13 StPIVO, **auf Dauer** zur Verfügung.

Einer Antragstellung beim Landeskirchenamt bedarf es in diesem Fall insoweit nicht.

## II. **Berücksichtigung von Teilstellen**

Nach Abschnitt C I Nrn. 7 und 8 der Anlage zur Stellenplanungsverordnung rechnen in der Stellenplanung halbe Stellen mit 61,50 vom Hundert des Durchschnittsbetrages, der sich bei voller Besetzung dieser Stellen ergäbe, und dreiviertel Stellen mit 81,00 vom Hundert dieses Durchschnittsbetrages. Diese Regelung fand schon bisher auf Ehepaare, die sich eine Pfarrstelle teilen, keine Anwendung, weil es dabei zu keiner Stellenveränderung kommt.

Darüber hinaus sind diese versorgungsbedingten Aufschläge bei Teilstellen zunehmend deshalb als beschwerlich empfunden worden, weil sie der Errichtung von mehr halben und dreiviertel Pfarrstellen im Wege stehen. Es ist deshalb geprüft worden, ob diese Aufschläge nicht gänzlich weggelassen, halbe Stellen also mit 50,00 vom Hundert und dreiviertel Stellen mit 75,00 vom Hundert gerechnet werden können. Dies hätte eine Erhöhung des Durchschnittsbetrages für volle Pfarrer- und Kirchenbeamtenstellen erforderlich gemacht. Von einer entsprechenden Rechtsänderung ist deshalb vorerst abgesehen worden; für die Zukunft hat die Landessynode sie in Aussicht genommen. Wir werden jedoch einer Anregung der Landessynode Rechnung tragend bei Ausnahmeentscheidungen nach § 6 Abs. 1 des Stellenplanungsgesetzes im Rahmen unserer Ermessungsausübung nach § 10 Abs. 2 der Stellenplanungsverordnung (Berücksichtigung bereits erbrachter Einsparungen) in Fällen, wo die Überschreitung nur noch auf den genannten Aufschlägen für Teilstellen beruht, den Planungsbereichen entgegenkommen. Weil aber der Verzicht auf die Berücksichtigung dieser Aufschläge eine leichte Erhöhung des Durchschnittsbetrages für volle Stellen erforderlich macht, wird diese Erhöhung bei solchen Ausnahmeentscheidungen auch bereits zu berücksichtigen sein.

## III. **Berücksichtigung von Mitarbeiterstellen für freigestellte Mitglieder von Mitarbeitervertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz**

Das bis zum 31.12.1994 geltende Stellenplanungsrecht berücksichtigte die Mitarbeiterstellen für freigestellte Mitglieder von Mitarbeitervertretungen - MAV - nach dem tatsächlichen Umfang der angestellten Ersatzkraft für den Freigestellten bzw. die Freigestellte und der betreffenden Berufsgruppe. Jetzt sind, wie sich aus § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Stellenplanungsverordnung i.V. mit Abschnitt D Nr. 4 der Anlage dazu ergibt, diese Stellen in die Pauschale einbezogen. Hierzu nehmen wir Bezug auf unsere Ausführungen in der Rundverfügung K4/1995 Abschnitt A. 10. Dort hatten wir auf die Möglichkeit hingewiesen, diejenigen Arbeitsbereiche, insbesondere die diakonischen, die nicht der Stellenplanung unterliegen, bei denen aber nach unseren Feststellungen die Hälfte der von Mitarbeitervertretungen vertretenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tätig sind, anteilig mit den Kosten für Ersatzkräfte für freigestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu belasten. Es ist inzwischen angeregt worden, den Planungsbereichen durch eine Änderung des landeskirchlichen Rechts einen Rechtsanspruch gegenüber den genannten Arbeitsbereichen und Beteiligung an diesen Kosten einzuräumen. Aus verschiedenen Gründen sehen wir hiervon ab, benutzen jedoch die Gelegenheit dieser Rundverfügung dazu, darauf hinzuweisen, daß eine solche Kostenbeteiligung dieser Arbeitsbereiche recht und billig ist und deshalb von den Arbeitsbereichen nicht verweigert werden darf. Weil das Institut der Freistellung für Bedürfnisse der betrieblichen Mitbestimmung auch im sonstigen öffentlichen Dienst gesetzlich eingeführt ist, sollte es insbesondere den diakonischen Arbeitsbereichen möglich sein, bei ihren Refinanzierern, etwa in Pflegesätzen und Elternbeiträgen, auch diese anteiligen Kosten geltend zu machen. Auf der anderen Seite ist natürlich kein Planungsbereich gehindert, von solchen Kostenbeiträgen abzusehen, was dann ein Stück Subventionierung der diakonischen Arbeitsbereiche durch die verfaßte Kirche darstellen würde.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Freistellung von Mitarbeitervertretern nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz ein Rechtsanspruch ist, auf den zwar die Mitarbeitervertreter und -vertreterinnen verzichten können, der andernfalls aber von den Dienststellen zu erfüllen ist. Dagegen

besteht kein Rechtsanspruch auf die Anstellung einer Ersatzkraft. Wie bei jeder Anstellung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin kann auch in diesen Fällen der Planungsbereich zunächst prüfen, ob die Arbeit, die von den Freigestellten nicht mehr erledigt werden kann, auf andere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen verteilt werden oder auch unterbleiben kann.

#### IV. Pfarrer im Probedienst

In den letzten Jahren haben wir für die Freigabe von Pfarrstellen nach Stellenplanungsrecht die folgende Praxis entwickelt:

Wenn eine Pfarrstelle für den Einsatz eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Probedienst freigegeben worden war, dann galt sie weiterhin als freigegeben. Es sollte in diesem Fall keines neuen Verfahrens nach § 6 Abs. 1 Stellenplanungsgesetz bedürfen.

Im Interesse der Stellenplanung sehen wir uns jetzt genötigt, diese Praxis aufzugeben. Wenn also am Ende des Probedienstes der Planungsbereich die Obergrenze überschreitet, muß die Freigabe der Pfarrstelle nach § 6 Abs. 1 des Stellenplanungsgesetzes beantragt werden. Der Stellenplanungsausschuß in unserem Hause wird bei seiner Entscheidung auch die schutzwürdigen Belange des Probepfarrers bzw. der Probepfarrerin im Blick behalten.

#### V. Neubewertung von Mitarbeiterstellen

Nach den geltenden Bestimmungen bedeutet eine Neubewertung einer Mitarbeiterstelle die Aufhebung einer Mitarbeiterstelle mit einer Bewertung nach einer bestimmten Vergütungs-, Lohn- oder Besoldungsgruppe bei gleichzeitiger Errichtung einer Stelle mit einer anderen Bewertung; vgl. § 3 Abs. 3 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes (RS-Nr. 41 A) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes (RS-Nr. 41-3).

Eine solche Stellenneubewertung wurde in der Vergangenheit von uns in der Regel genehmigt. Angesichts der schwierigen Situation in der Stellenplanung haben wir jedoch unsere bisherige Handhabung überdacht. Die Stellenplanung (Gesamtausstattung des Planungsbereiches mit Stellen) ist im wesentlichen bei Höherbewertungen von Mitarbeiterstellen in den Verwaltungsstellen (Kirchenkreisamt, Stadtkirchenkanzlei) betroffen, da andere Berufsgruppen nach Durchschnittsbeträgen (vgl. Abschnitt C. 1 Nr. 1.1. bis 4 der Anlage zur StPIVO) berücksichtigt werden. Zum Teil bedingen solche Höherbewertungen nicht unerhebliche Belastungen der Gesamtausstattungen der Planungsbereiche, ohne daß sich der Kirchenkreisvorstand dessen, in jedem Fall bewußt ist. Deshalb bitten wir um Verständnis, daß wir - bevor wir über eine Stellenneubewertung, welche die Gesamtausstattung belastet, entscheiden - mit dem Kirchenkreisvorstand Rücksprache halten werden, ob eine solche Belastung gewollt ist und nicht evtl. durch Umverteilung von Aufgaben im Amt vermieden werden kann. Eine solche Rücksprache ist dann entbehrlich, wenn aus dem für die Genehmigung vorzulegenden Beschluß bereits entsprechendes ersichtlich ist oder Stellenneubewertungen "kostenneutral" umgesetzt werden können.

#### VI. Kürzung der Pauschale nach 13 StPIVO / Ausnahmeentscheidungen nach § 10 Abs. 4 StPIVO

Die Höhe des Kürzungsbetrages nach § 13 StPIVO und die auf ein Jahr befristete generelle Genehmigung von Ausnahmeanträgen nach § 10 Abs. 4 Stellenplanungsverordnung ist von der Höhe der bis zum **31.12.1995 erbrachten Einsparleistungen** des jeweiligen Planungsbereiches abhängig. Diese aus Stellenaufhebungen und -reduzierungen resultierenden Einsparungen werden von uns laufend fortgeschrieben, jedoch in der Regel nicht ausdrücklich mitgeteilt. Zwecks Abgleichs mit den vor Ort ermittelten Zahlen werden wir jedoch zum Jahresende / Beginn des Jahres 1996 entsprechende Mitteilungen an die Kirchenkreise und an den Stadtkirchenverband herausgeben. Sollten Entscheidungen nach § 10 Abs. 4 StPIVO **für 1996** bereits vor Erhalt unserer Mitteilung getroffen werden müssen (beispielsweise Stellenausschreibungen), bitten wir vorher mit uns abzustimmen, ob die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

#### VII. Vorlage eines Stellenrahmenplanes nach § 10 Abs. 1 StPIVO

Nach § 10 Abs. 1 StPIVO kann das Landeskirchenamt verlangen, "daß Ausnahmeanträgen nach § 6 Abs. 1 des Stellenplanungsgesetzes der Stellenrahmenplan des Planungsbereiches beigelegt wird." Von dieser Regelung haben wir in diesem Jahr selten Gebrauch gemacht, da uns bewußt war, daß die Planungen der Kirchenkreistage angesichts des zum Teil erheblichen abzubauenen Stellenüberhanges Zeit in Anspruch nehmen.

Wir gehen jedoch davon aus, daß nunmehr alle Planungsbereiche einen Stellenrahmenplan, der den Abbau des Stellenüberhanges im jetzigen Planungszeitraum (bis zum 31.12.1998) aufzeigt, aufgestellt haben. Wir müssen deshalb darauf hinweisen, daß bei Überschreitung der Obergrenze 0

(§ 10 Abs. 4 StPIVO bleibt unberührt) mit einer Zubilligung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 des Stellenplanungsgesetzes ohne Vorlage eines den stellenplanungsrechtlichen Vorgaben Rechnung tragenden Stellenrahmenplanes nicht mehr gerechnet werden kann.

Im übrigen bitten wir alle Planungsbereiche, ihre Stellenrahmenpläne, sobald sie beschlossen sind, hier vorzulegen. Wir benötigen dieses Material für unsere Personalplanungsentscheidungen für die einzelnen Berufsgruppen.

Mit freundlichem Gruß

gez. Dr. von Vietinghoff